

**Erlass einer Satzung über die erleichterte Zulässigkeit  
von Vorhaben im Außenbereich  
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

**für Teilflächen der Flurnummern 402/0, 403/0, 403/1,  
406/0, 656/0, 655/0, 654/0, 653/0, 378/0, 380/0,  
381/0, 379/0, 377/0, 649/0, 648/0, 645/0, 384/1,  
387/0, 387/1, 386/0, 389/0, 392/0, 394/0, 573/0,  
572/0, 395/0, 496/1, 398/0, 399/0 und 400/0 der  
Gemarkung Christanz.**



**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und  
gleichzeitige Anhörung der betroffenen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**16.11.2020 – 21.12.2020**

## Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ahorntal folgende

### Lückenfüllungssatzung:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich des Ortsteils Brünberg, Gemarkung Christanz, werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan im Maßstab 1: 1500 ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### **§ 4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

Für den Geltungsbereich wird folgende bauordnungsrechtliche Festsetzung getroffen:

Die Abstandsflächen sind gemäß Art 6 BayBO einzuhalten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ahorntal

Florian Questel

Erster Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorntal hat in der Sitzung vom 13.08.2020 die Aufstellung der Satzung beschlossen und damit das Verfahren eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die öffentliche Auslegung für den Entwurf der Satzung mit der Begründung in der Fassung vom 12.11.2020 wurde in der Zeit vom 16.11.2020 bis 21.12.2020 durchgeführt. Die Auslegung wurde am 13.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- c) Zu dem Entwurf der Satzung in der Fassung vom 11.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2. BauGB in der Zeit vom ..... bis .....beteiligt.
- d) Die Gemeinde Ahorntal hat in der Sitzung vom ..... den Satzungsentwurf in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- e) Die Satzung in der Fassung vom ..... wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ahorntal, den .....

Gemeinde Ahorntal

(Siegel)

.....

Florian Questel

Erster Bürgermeister